



GZ: ABT13-81941/2024-6

Ggst.: lt. Verteiler; Fischzuchtanlage Xeis, Steiermärkische
Landesforste, 8911 Admont, Hauptstraße 28, Wiederverleihung,
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 15.02.2024 haben die Steiermärkischen Landesforste, Hauptstraße 28, 8911 Admont, um die wasserrechtliche Bewilligung zur

- Errichtung und zum Betrieb einer Aquakulturanlage auf Gst. Nr. 52 und 63, KG Oberlausa, samt Wasserentnahme aus dem Pölzalmbach auf Gst. Nr. 74/22, KG Weißenbach, mit einer Entnahmemenge von max. 200 l/s,
- sowie Nutzung des Überwassers aus einer Quelle, auf Parzelle Nr. 74/22

angesucht.

Die Aquakulturanlage umfasst 8 Rundbecken, sowie ein Absetzbares Becken mit Rückleitung in den Pölzalmbach und wurde beantragt, neben Samoniden, Störe und Karpfen zu halten und soll die maximale Jahresproduktion 25 Tonnen betragen.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 01. Juli 2024,

mit dem Zusammentritt beim **Amt der Stmk. Landesregierung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Zimmer Nummer 603, 6. Stock,**

um 10:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018
- Verordnung über die Begrenzung von wässrigen Emissionen aus Aquakulturanlagen (AEV Aquakultur, BGBl II 2004/397, in der Fassung BGBl II 2019/128)

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Wolfgang Schitter

Limnologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Thomas Battisti

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)